

vom 22. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2023/3 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend den Neubau Hallenbad KSS (Amtdruckschrift 23-27) am 22. Mai 2023 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Patrick Strasser (ED) und Daniel Spitz, Leiter Dienststelle Sport, Familie und Jugend (ED), vertreten. Des Weiteren wurde Ueli Jäger, Geschäftsführer KSS für die Sitzung eingeladen. Für die Administration und Protokollierung war Claudia Indermühle verantwortlich.

1. Ausgangslage

Das Hallenbad der KSS Schaffhausen ist sanierungsbedürftig und genügt den heutigen Nutzungsanforderungen nicht mehr. Der vorgeschlagene Neubau soll vom Kanton mit maximal 15% der Investitionskosten entsprechend dem Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK SH) mit einem einmaligen à fonds perdu-Beitrag mitfinanziert werden. Eine Betriebsfinanzierung ist im Konzept ausdrücklich nicht vorgesehen.

2. Eintreten

Eintreten war unbestritten. Einstimmig bei einer Abwesenheit wurde auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Februar 2023 betreffend den Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» gemäss Kantonaalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH) eingetreten.

3. Detailberatung

Die Notwendigkeit einer Sanierung oder eines Neubaus war für alle Kommissionsmitglieder unbestritten. Grundsätzliche Diskussionen gab es bei der Frage Sanierung oder Neubau, dem Energiekonzept und der Art der Finanzierung. Auch hatten mehrere Kommissionsmitglieder konkrete Pläne zum Hallenbadneubau gewünscht.

Die vorliegende Kostenschätzung wurde anhand von Bauabrechnungen von kürzlich erstellten Hallenbädern und von Erfahrungswerten der Baukostenplaner hergeleitet. Es liegt jedoch noch kein konkretes Projekt vor. Nach der Sicherstellung der Finanzierung wird ein Projektwettbewerb durchgeführt und anschliessend das Projekt im Detail ausgearbeitet. Dieses Vorgehen

entspricht dem sogenannten «St. Galler Modell», das im Kanton St. Gallen bei verschiedenen Projekten angewendet und in der Stadt Schaffhausen basierend auf einem Postulat der Bau-fachkommission für einzelne Projekte übernommen wurde. Es bedeutet, dass der Entscheid über den Investitionskredit zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt und der Planungsaufwand bis zur Kreditgenehmigung geringer ist. Zur Reduktion von in früheren Projektphasen noch höheren Kostenrisiken wurde die Kostenschätzung durch ausgewiesene Fachpersonen erstellt und anschliessend von einem Baukostenplaner validiert.

Aus finanziellen aber auch aus «symbolischen Gründen» wünschten mehrere Kommissionsmitglieder, dass dieser Beitrag in Form einer Anteilscheinzeichnung am Genossenschaftskapital gesprochen werden soll. Dies hätte den Vorteil, dass es nicht zu einer Vorsteuerkürzung kommt. Falls die gesetzlichen Grundlagen geändert werden, kann aber der Regierungsrat auf die Zeichnung der Anteilsscheine verzichten, sofern die Zahlung des Betrags im Zeitpunkt der Fälligkeit bei der KSS nicht zu einer Vorsteuerkürzung der Mehrwertsteuer führt.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Anträge (Ziff. 2 Abs. 2, neu) gestellt und ausgemehrt, die der Übersichtlichkeit halber nachstehend aufgeführt sind und mit 5 : 3 Stimmen bei einer Abwesenheit findet die obsiegende Variante (Antrag 1) im Beschluss entsprechende Abbildung. Der Antrag des Regierungsrats, auf eine Finanzierung mittels Anteilscheinen zu verzichten, wurde mit 8 : 0 Stimmen abgelehnt.

Ziff. 2 Abs. 2 (neu)

Antrag 1

Der Betrag gemäss Ziffer 1 vorstehend wird in Form einer Anteilsscheinzeichnung am Genossenschaftskapital der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) gesprochen. Der Regierungsrat kann auf die Zeichnung der Anteilsscheine verzichten, sofern die Zahlung des Betrages im Zeitpunkt der Fälligkeit bei der KSS nicht zu einer Vorsteuerkürzung der Mehrwertsteuer führt.

Antrag 2 (Verzicht auf zweiten Satz)

Der Betrag gemäss Ziffer 1 vorstehend wird in Form einer Anteilsscheinzeichnung am Genossenschaftskapital der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) gesprochen.

Zahlungsmodalitäten (Ergänzung Ziff. 2 Abs. 2 um zusätzlichen Satz)

Da die «Zahlungsmodalitäten» eine operative Angelegenheit sind, wurde der Antrag gestellt, dass der Regierungsrat bestimmen solle, zu welchem Zeitpunkt er die Anteilscheine kaufen

soll (Ergänzung Ziff. 2 Abs. 2 um folgenden zusätzlichen Satz: «Der Regierungsrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten»). Laut Kantonsverfassung gehört die Festlegung von Zahlungsmodalitäten aber nicht zu den Aufgaben des Kantonsrats; Das heisst, dass es sowieso zu den Aufgaben des Regierungsrates gehört, diese festzulegen. Da der Zusatz folglich nicht notwendig ist, wurde der Antrag mit 4 : 4 Stimmen bei einer Abwesenheit und Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Ziff. 2 Abs. 3 (neu)

Aufgrund der zurzeit starken Teuerung wurde der Antrag gestellt den Kredit zu indexieren und Ziff. 2 Abs. 3 (neu), folgenden Wortlaut umfassen solle: «Der Kredit entspricht dem Projekt- und Preisstand vom 1. Oktober 2020 (Schweizerischer Baupreisindex Hochbau, Grossregion Ostschweiz) und wird bis zur Fertigstellung des Objektes an die ausgewiesene Teuerung angepasst.

Diesem Antrag wurde einstimmig bei einer Abwesenheit zugestimmt.

Die Zustimmung zu den vorgenannten Anträgen führt dazu, dass die ursprünglichen nummerierten Absätze 2 und 3 neu nummeriert werden (Abs. 4 und Abs. 5).

4. Schlussabstimmung

1. Mit 8 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit beantragt die Spezialkommission 2023/3 dem Kantonsrat, dem Beschluss betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen.
2. Mit 8 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit beantragt die Spezialkommission 2023/3 dem Kantonsrat, der Abschreibung des Postulats 2020/2 von René Schmidt betreffend die «Mitträgerschaft und finanzielle Beteiligung des Kantons am KSS Schwimmbadneubau- und -betrieb», mit abgeändertem Wortlaut erheblich erklärt am 7. Dezember 2020, zuzustimmen.

Für die Spezialkommission 2023/3:

Roland Müller (Kommissionspräsident)
Christian Di Ronco
Daniel Meyer
Marcel Montanari
Michael Mundt
Patrick Portmann
Martin Schlatter
Jannik Schraff
Erwin Sutter

Beschluss

betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» Schaffhausen

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Neubau Hallenbad KSS» der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) wird ein Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung in Höhe von maximal 12 Mio. Franken bewilligt (Kantonsbeitrag von 15 % der Investitionskosten gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept).

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Der Betrag gemäss Ziffer 1 vorstehend, wird in Form einer Anteilsscheinzeichnung am Genossenschaftskapital der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) gesprochen. Der Regierungsrat kann auf die Zeichnung der Anteilsscheine verzichten, sofern die Zahlung des Betrags im Zeitpunkt der Fälligkeit bei der KSS nicht zu einer Vorsteuerkürzung der Mehrwertsteuer führt.

³ Der Kredit entspricht dem Projekt- und Preisstand vom 1. Oktober 2020 (Schweizerischer Baupreisindex Hochbau, Grossregion Ostschweiz) und wird bis zur Fertigstellung des Objektes an die ausgewiesene Teuerung angepasst.

⁴ Er tritt mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

⁵ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Der Sekretär: